



## Verfahren zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse

Das Landesprüfungsamt führt das Verfahren zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen durch. In dem Verfahren soll der Nachweis erbracht werden, dass die für die Erteilung des Fachunterrichts und die für alle Kommunikationsprozesse in der Schule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorhanden sind. Das Verfahren findet zweimal im Jahr statt, und zwar im Frühjahr und im Herbst:

<b>TERMIN 1</b> (Frühjahr)	Februar (schriftlich)  März/April (mündlich)
Anmeldung bis 30.09.	

<b>TERMIN 2</b> (Herbst)	August (schriftlich)  September/Oktober (mündlich)
Anmeldung bis 31.03.	

Wer an einem Feststellungsverfahren teilnehmen möchte, teilt dies dem Prüfungsamt (Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW, Außenstelle Essen, V15 R02 G, Universitätsstraße 15, 45141 Essen) bis spätestens 30.09. (für den darauffolgenden Frühjahrstermin) bzw. bis spätestens 31.03. (für den darauffolgenden Herbsttermin) mit einem „Antrag zur Teilnahme“ („Meldeformular zur Sprachprüfung“ im Downloadbereich) schriftlich mit, sowie eine Angabe darüber, wie die bereits vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse erworben wurden (ggf. unter Beifügung von Zeugnissen).

Die Anforderungen des Verfahrens entsprechen denen des Großen Deutschen Sprachdiploms bzw. liegen zum Teil darüber. Bei den Kolloquien geht es nicht um unverbindliche Alltagskommunikation, sondern um allgemein pädagogisch ausgerichtete Kommunikation auf hohem Abstraktionsniveau. Gute Noten aus vorher besuchten Sprachlehrgängen stellen keine unbedingte Erfolgsgarantie dar. Bitte bedenken Sie dies bei der Anmeldung zu einem Termin.

Die Verfahrensordnung finden Sie auf der zweiten Seite dieses Schreibens.

Das Landesprüfungsamt kann vorab keine Auskünfte zu den erwartenden Themenbereichen oder zu den Fragen des schriftlichen Tests geben.

## **Informationsblatt zum Verfahren Stand August 2020**

### **Verfahrensordnung für die Durchführung von Kolloquien zur Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse**

Grundlagen dieser Verfahrensordnung sind die Verwaltungsverordnung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 24.02.1994 und die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 (i.d.F. vom 08.07.2018) über Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (Anerkennungs VO Berufsqualifikation Lehramt; BASS 20-08 Nr. 6.1).

1. Die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erfolgt in einer schriftlichen Prüfung (zweistündiger Aufsatz) und einem einstündigen Kolloquium. Das Verfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
2. Die Meldung ist schriftlich beim Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW, Außenstelle Essen, Universitätsstr. 15, V15 R 02 G, 45141 Essen einzureichen. Die auf der Vorderseite dieses Blattes angegebenen Termine sind Ausschlussstermine; Meldungen, die verspätet eingehen, können in der Regel erst für den nächsten Termin berücksichtigt werden.
3. Spätestens drei Monate vor dem Test wird die für die Prüfung relevante Literatur mitgeteilt, auf die sich die schriftliche Prüfung und das Kolloquium beziehen werden. Diese Mitteilung ist gleichzeitig auch der verbindliche Zulassungsbescheid.
4. Die Termine und der Ort für schriftliche Prüfung und Kolloquium werden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. In der Regel findet die schriftliche Prüfung in der ersten Februar- bzw. Augushälfte und das Kolloquium im März/April bzw. im September/Oktober statt. Zur schriftlichen Prüfung und zum Kolloquium sind Personalausweis und die Einladung des Landesprüfungsamtes zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung bzw. am Kolloquium mitzubringen.
5. Für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der schriftlichen Prüfung und des Kolloquiums sind die Mitarbeitenden des Zentrums für Fremdsprachenausbildung, sowie des Arbeitsbereichs Sprachbildung und Mehrsprachigkeit der Ruhr-Universität Bochum zuständig; am Kolloquium nimmt eine Vertretung des Landesprüfungsamtes als Vorsitz teil.
6. Schriftliche Prüfung und Kolloquium dienen zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse für ein erfolgreiches und kompetentes sprachliches Handeln

im Lehrberuf. Der Nachweis ist erbracht, wenn beide Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) bestanden sind.

7. Die Sprachkenntnisse sind nicht nachgewiesen, wenn schriftliche Prüfung oder Kolloquium nicht ausreichen. Innerhalb eines Jahres kann eine erneute Überprüfung stattfinden. Die Meldung hierzu muss vor Ablauf der Frist, die auf der Bescheinigung über einen nicht bestandenen ersten Versuch angegeben ist, im Landesprüfungsamt vorliegen (Anmeldung zur Wiederholungsprüfung im Downloadbereich). Wird jedoch eine Teilnahme am nächstmöglichen Wiederholungstermin gewünscht, so ist eine umgehende Meldung beim Landesprüfungsamt erforderlich. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
8. Auf eine Wiederholung wird eine bestandene schriftliche Prüfung bzw. ein bestandenes Kolloquium angerechnet. Muss nur das Kolloquium wiederholt werden, kann dies auf schriftlichen Antrag hin auf der alten Literaturgrundlage erfolgen. Sollte jedoch die schriftliche Prüfung oder gar beide Teile des Verfahrens wiederholt werden müssen, ist die Einarbeitung in die neue Literatur erforderlich. Sie wird - wie oben in Nr. 3 erläutert - etwa 3 Monate vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.
9. Wer zur schriftlichen Prüfung oder zum Kolloquium nicht erscheinen kann, hat dies unverzüglich dem Landesprüfungsamt unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung (Attest mit Angabe von Gründen) einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Wer die schriftliche Prüfung oder das Kolloquium aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund versäumt, hat das Kolloquium nicht bestanden. Ebenso hat ein Täuschungsversuch das Nichtbestehen zur Folge.
10. Die / der Vorsitzende teilt im Anschluss an das Kolloquium beide Teilergebnisse sowie das Gesamtergebnis des Verfahrens mit. Rechtlich verbindlich ist nur die schriftliche Mitteilung des Landesprüfungsamtes über das Ergebnis des Verfahrens.